

ARGE - SATZUNG

der **Katholischen Landjugendbewegung** (KLJB)

in der Arbeitsgemeinschaft



Lasst uns Spinner, Träumer Botschafter sein
für dieses Land, für diese Welt;
und glauben und hoffen, dass diese Vision
das Leben in die Zukunft trägt.

Mit Kreuz und Pflug dem Leben trauen
hoffend auf das Morgen schauen,
so trägt die Botschaft nun weit hinaus,
dann bleibt sie nicht nur ein Traum!

(Refrain und 5. Strophe des Botschafterlieds der KLJB)

Impressum:

Diözesanvorstandschaf der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Regensburg

KLJB Diözesanstelle
Obermünsterplatz 10
93047 Regensburg

Telefon: 0941/597-2260

Telefax: 0941/597-2308

E-Mail: kljb@bistum-regensburg.de

Inhalt

Abschnitt I: Name, Sitz und Mitgliedschaften	4
§ 1 Name & Sitz.....	4
§ 2 Geschäftsjahr.....	4
§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Kooperationen.....	4
Abschnitt II: Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Zweck des Vereins.....	5
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 6 Gemeinnützige Haushaltsführung.....	5
§ 7 Ausgabenwirtschaft.....	5
Abschnitt III: Leitsätze und Grundsatzaussagen	6
§ 8 Leitsätze der KLJB.....	6
§ 9 Grundsätze der KLJB-Arbeit.....	6
§ 10 Arbeitsfelder der KLJB.....	6
§ 11 Prävention und Intervention.....	6
§ 12 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz.....	7
§ 13 Vertretungsfunktion.....	7
§ 14 Gleichberechtigung.....	7
§ 15 Zeichen und Patron.....	7
§ 16 Stellung in der Kirche.....	7
Abschnitt IV: Mitgliedschaft in der KLJB	8
§ 17 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.....	8
§ 18 Aufnahmeverfahren.....	8
§ 19 Mitgliedsbeitrag.....	8
§ 20 Mitgliedschaftsrechte.....	9
§ 21 Mitgliedschaftspflichten.....	9
§ 22 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9

Abschnitt V: Grundsätze der Arbeitsweise und Leitung	11
§ 23 Teamarbeit.....	11
§ 24 Gleichberechtigte Leitung.....	11
§ 25 Ehrenamtlichkeit	11
§ 26 Mitarbeit von Seelsorgern*Seelsorgerinnen.....	11
§ 27 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder.....	11
§ 28 Vorsitz in Organen.....	11
Abschnitt VI: Aufbau der ArGe	12
§ 29 Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe).....	12
§ 30 Die Organe der ArGe	12
§ 31 Die ArGe-Versammlung	12
§ 32 Die ArGe-Vorstandschaft.....	13
Abschnitt VII: Wahlen und Beschlussfassung	15
§ 33 Beschlussfähigkeit.....	15
§ 34 Wahlen.....	15
§ 35 Beschlüsse	16
§ 36 Delegation des Stimmrechts.....	16
§ 37 Kassenprüfung.....	16
Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen.....	17
§ 38 Änderung der Satzung	17
§ 39 Geschäftsordnung.....	17
§ 40 Auflösung der ArGe.....	17
Inkrafttreten	19

Abschnitt I: Name, Sitz und Mitgliedschaften

§ 1 Name & Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KLJB Arbeitsgemeinschaft [Name der ArGe]“, kurz „ArGe [Name der ArGe]“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in [Ort].

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Kooperationen

- (1) Die ArGe [Name der ArGe] ist Mitglied im Kreisverband [Name des Kreisverbandes], im Diözesanverband Regensburg, im Landesverband der KLJB Bayern und in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (2) Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt.
- (3) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. ist die ArGe [Name der ArGe] Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).
- (4) Die ArGe [Name der ArGe] ist über den KLJB-Kreisverband Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). In diesem Selbstverständnis arbeitet sie mit den anderen Mitgliedsverbänden in Pfarrei, Landkreis und Diözese zusammen.
- (5) Die ArGe [Name der ArGe] kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen, Organisationen und Einrichtungen erwerben oder deren Trägerschaft übernehmen, sofern diese nicht dem Geist der KLJB und ihrer Stellung in der Kirche nach § 16 widersprechen.
- (6) Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV).
- (7) Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) ihre verbandliche Weiterführung.

Abschnitt II: Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des KLJB-Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

(2) Schwerpunkte sind dabei:

- die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum
- die Mitgestaltung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen
- die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung Jugendlicher und junger Erwachsener im Jugendverbandskontext
- die Unterstützung der internationalen Arbeit

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Projekte und Interessensvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie außerschulischer Jugendbildung verwirklicht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die ArGe [Name der ArGe] verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Ausgabenwirtschaft

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt III: Leitsätze und Grundsatzaussagen

§ 8 Leitsätze der KLJB

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander, das rechte Verhältnis zu sich selbst, den Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so die Freude und die Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die internationale Solidarität.

§ 9 Grundsätze der KLJB-Arbeit

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Mensch-Sein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

§ 10 Arbeitsfelder der KLJB

- (1) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
- (2) Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie. Die KLJB-Arbeit wirkt sich aus auf Familie, Schule und Arbeitsplatz.

§ 11 Prävention und Intervention

Die ArGe [Name der ArGe] verpflichtet sich im Bereich Prävention und Intervention die Präventionsordnung des Bistums Regensburg als Mindeststandard einzuhalten.

§ 12 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB sieht sich der Aufgabe verpflichtet,

- jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- sie zu befähigen, diese Situation im Geiste der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
- sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- ihnen zu ermöglichen, diese Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

§ 13 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

§ 14 Gleichberechtigung

In der KLJB arbeiten alle auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

§ 15 Zeichen und Patron

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.
- (2) Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB in der Diözese Regensburg stellt sich außerdem unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria.

§ 16 Stellung in der Kirche

Die KLJB will im Rahmen der Orientierungspunkte für die Jugendpastoral im Bistum Regensburg die kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen.

Abschnitt IV: Mitgliedschaft in der KLJB

§ 17 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder einer Ortsgruppe können junge Menschen werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Ortsgruppe teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme kann frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

§ 18 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die KLJB erfolgt grundsätzlich durch den Beitritt zu einer Ortsgruppe.
- (2) Für den Beitritt zu einer Ortsgruppe ist mit dem Formular der Diözesanebene ein Antrag in Textform – auch unter Nutzung digitaler Kommunikationswege - auf Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme von Ortsgruppenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft der Ortsgruppe. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Nimmt eine KLJB-Gruppe Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 13 Jahre auf, so ist ein Mitspracherecht in der Ortsgruppe zu gewährleisten und Strukturen für altersgerechte Partizipation zu schaffen. Dies soll den jungen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, demokratische Prozesse und Strukturen zu erlernen und in ihnen aktiv mitzuwirken.
- (4) Die Mitgliedschaft muss durch Zustimmung in Textform des*der zuständigen Ortsverantwortlichen der Diözesanebene bestätigt werden.
- (5) Die genehmigten Anträge auf Mitgliedschaft sind unverzüglich an die Diözesanstelle weiterzuleiten.
- (6) Neumitglieder erhalten die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten mit Eingang der Anträge in Textform in der Diözesanstelle. Der Eintritt wird damit wirksam.
- (7) Eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband ist möglich. Dazu muss mit dem Formular der Diözesanebene ein Antrag in Textform gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Diözesanvorstandschaft. Der Eintritt wird mit Bestätigung durch ein Diözesanvorstandsmitglied wirksam. Einzelmitglieder werden grundsätzlich einem Kreisverband zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch den Diözesanverband nach Wunsch oder Wohnsitz des Mitglieds.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder Ortsgruppe setzt die Höhe des jährlichen Beitrages sowie dessen Fälligkeit fest. Dieser ist vom Mitglied an die Ortsgruppe abzuführen.
- (2) Die Ortsgruppe führt für jedes Mitglied den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag gesammelt an die Diözesanstelle ab.
- (3) Einzelmitglieder entrichten den Diözesanbeitrag unmittelbar an die Diözesanstelle.

- (4) Ortsgruppen, die nach zweimaliger Mahnung in Textform ihren Beitrag an den Diözesanverband nicht abgeführt haben, verlieren nach ergebnisloser Rücksprache mit dem direkt übergeordneten Gebietsverband ihr Stimmrecht in den übergeordneten Gebietsverbänden, solange bis die ausstehenden Beiträge beglichen sind.

§ 20 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Ortsgruppenmitglied ist berechtigt an der Meinungs- und Willensbildung der Ortsgruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts in der Ortsgruppe ist unzulässig.
- (2) Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Ortsgruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Ortsgruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Ortsgruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Ortsgruppe sind unzulässig.

§ 21 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Ortsgruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 22 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine (formlose) Kündigung in Textform – ggf. auch über digitale Kommunikationswege - erfolgen. Die Kündigung gilt als zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie vor der von der Diözesanversammlung festgelegten Kündigungsfrist an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Ortsgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung zu ermitteln ist. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses

- grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (4) Gegen den Ausschluss kann vom Ortsgruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand erhoben werden. Dieser betrachtet die Sachlage und trifft eine endgültige Entscheidung.
 - (5) Die Ortsgruppenvorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Ortsgruppe ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
 - (6) Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Ausschluss gemäß Absatz 3 durch die Diözesanvorstandschaft. Es kann Beschwerde bei der Diözesanversammlung erhoben werden, die mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung entscheidet.
 - (7) Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Ausschluss gemäß Absatz 5 durch die Diözesanvorstandschaft.
 - (8) Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes bzw. der Diözesanversammlung kann von dem*der Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.

Abschnitt V: Grundsätze der Arbeitsweise und Leitung

§ 23 Teamarbeit

Die Vorstandschaft hat den Charakter einer Runde der Verantwortlichen. Sie versteht sich als Team und verteilt die anfallenden Arbeiten unter sich. Alle Vorstandsmitglieder – Laien* Laiinnen, Diakone und Priester - arbeiten als Ehrenamtliche, Hauptamtliche oder Hauptberufliche partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

§ 24 Gleichberechtigte Leitung

- (1) Die KLJB wird auf allen Ebenen von allen Mitgliedern der Vorstandschaft in paritätischer Ämterverteilung geleitet und vertreten. Von der Parität ausgenommen ist das Amt des*der Seelsorgers*Seelsorgerin.
- (2) Ausnahmen von der paritätischen Ämterverteilung müssen von der ArGe-Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 25 Ehrenamtlichkeit

Die ArGe wird von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern geleitet.

§ 26 Mitarbeit von Seelsorgern*Seelsorgerinnen

- (1) Die Mitarbeit von Seelsorgern*Seelsorgerinnen ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der KLJB von besonderer Bedeutung. Sie gehören den Leitungsgremien der ArGe stimmberechtigt an.
- (2) Für die Aufgabe des*der Seelsorgers*Seelsorgerin in einer ArGe kann ein Priester, ein Diakon oder ein*eine pastoraler*pastorale Mitarbeiter*Mitarbeiterin von der jeweiligen Versammlung gewählt werden.

§ 27 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB sowie bei externen Partnern*Partnerinnen teil.

§ 28 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei vollständiger Vakanz kann das entsprechende Organ anders beschließen.

Abschnitt VI: Aufbau der ArGe

§ 29 Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe)

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss aller Ortsgruppen eines räumlich zusammenhängenden Gebietes innerhalb eines Kreisverbandes.
- (2) Beschlüsse über Bildung und Auflösung von ArGes werden von der Kreisversammlung gefasst. Der Auflösung einer bestehenden ArGe durch die Kreisversammlung muss gem. §9(2) ein entsprechender Auflösungsbeschluss der ArGe-Versammlung der betroffenen ArGe vorausgehen. Falls eine ArGe-Versammlung nicht mehr zustande kommt, muss die Zustimmung von 2/3 der betroffenen Ortsgruppen gegeben sein.
- (3) Zur Änderung des ArGe-Gebietes bedarf es der Zustimmung der betroffenen Ortsgruppe(n) sowie der zuständigen ArGe- und Kreisversammlungen mit absoluter Mehrheit.

§ 30 Die Organe der ArGe

Die Organe der ArGe [Name der ArGe] sind:

- die ArGe-Versammlung
- die ArGe-Vorstandschaft

§ 31 Die ArGe-Versammlung

- (1) Der ArGe-Versammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die gewählte ArGe-Vorstandschaft
 - je Ortsgruppe drei Vertreter*Vertreterinnen
 - je Arbeitskreis auf ArGe-Ebene ein*eine Vertreter*Vertreterin
- (2) Der ArGe-Versammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - ein Mitglied der Kreisvorstandschaft
 - ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft
 - ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft
 - je Arbeitsgruppe auf ArGe-Ebene ein*eine Vertreter*Vertreterin
- (3) Die ArGe-Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf ArGe-Ebene und damit deren Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie bestimmt Bildungsarbeit und Aktionen sowie die Schulung der Gruppenleiter*Gruppenleiterinnen auf ArGe-Ebene. Sie koordiniert den Informationsaustausch der Gruppenleiter*Gruppenleiterinnen untereinander, vermittelt KLJB-Aktuelles und dient der religiösen und inhaltlichen Auseinandersetzung und Weiterbildung der Mitglieder. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - Wahl der ArGe-Vorstandschaft

- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Einsetzen von Arbeitskreisen

- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (5) Die ArGe-Versammlung wird spätestens 28 Tage vor Beginn von der ArGe-Vorstandschaft in Textform einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (6) Über die ArGe-Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Mitglieder der ArGe-Versammlung sind dazu berechtigt dieses Protokoll einzusehen.

§ 32 Die ArGe-Vorstandschaft

(1) Der ArGe-Vorstandschaft gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei erste ArGe-Vorsitzende
- zwei stellvertretende ArGe-Vorsitzende
(gewählt werden können bei den oberen beiden Positionen Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität darf nicht mehr als eine Person desselben Geschlechts je Position vertreten sein.)
- ein*eine Kassier*Kassierin
- ein*eine Schriftführer*Schriftführerin
- der*die ArGe-Seelsorger*ArGe-Seelsorgerin

oder wahlweise:

- sechs ArGe-Vorsitzende (gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.)
- der*die ArGe-Seelsorger*ArGe-Seelsorgerin

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können beide Modelle um bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer*Beisitzerinnen) erweitert werden.

Aus Gründen der Geschlechterparität gibt es eine Maximalzahl für die ArGe-Vorstandschftsmitglieder eines Geschlechts. Je nach Anzahl der ArGe-Vorstandschftsmitglieder gelten folgende Begrenzungen:

Anzahl der möglichen ArGe-Vorstandschftsmitglieder	Maximalanzahl eines Geschlechts
7	5
8 oder 9	6
10 oder 11	7

- (2) Je zwei Vorstandsmglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der ArGe-Vorstandschft gehört als beratendes Mitglied ein Mitglied der Kreisvorstandschft an.
- (4) Die ArGe-Vorstandschft hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ArGe-Versammlung
 - verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
 - Verantwortung für Schulung der Gruppenleiter*Gruppenleiterinnen
 - Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Bereitschaft und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Teilnahme an Kreisrunden und Kreisversammlungen
 - Vertretung der ArGe, insbesondere gegenüber dem Kreisverband
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Abhalten von Vorstandssitzungen

Abschnitt VII: Wahlen und Beschlussfassung

§ 33 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ArGe-Versammlung ist vorbehaltlich Absatz 2 beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens xxx der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Werden Tagesordnungspunkte der ArGe-Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt, so ist die ArGe-Versammlung in der darauffolgenden Versammlung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Die ArGe-Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 34 Wahlen

- (1) Die Vorstandschaft wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt mit Ende der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch hin oder nach Abwahl durch die ArGe-Versammlung aus der Vorstandschaft aus, so finden Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode statt. Alle Vorstandsmitglieder beenden ihre Amtsperiode zeitgleich.
- (3) Wählbar ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen Kirche angehört. Ausnahmen bezüglich der Konfessions- und Glaubenszugehörigkeit muss die Diözesanvorstandschaft genehmigen. Mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als abgegebene gültige Stimmen.
- (6) Erreicht im ersten Wahlgang kein*keine Kandidat*Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.
- (7) Bei Stimmgleichheit im zweiten Durchgang einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Gewählte Vorstandsmitglieder können einzeln mit absoluter Mehrheit von den jeweils zuständigen Versammlungen abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss spätestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand und dem Wahlausschuss in Textform begründet vorliegen.

- (9) Ist die Wahlperiode einer Vorstandschaft abgelaufen und wurde trotz zweimaliger Aufforderung in Textform keine Neuwahl angesetzt, so kann der übergeordnete Gebietsverband eine Versammlung einberufen und gegebenenfalls Neuwahlen anberaumen.
- (10) Ortsgruppen, die ihre Wahlen trotz zweimaliger Aufforderung in Textform nicht satzungsgemäß innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtsperiode durchgeführt haben, verlieren ihr Stimmrecht in den übergeordneten Gebietsverbänden solange bis Neuwahlen durchgeführt wurden.
- (11) ArGes und Kreisverbände, die ihre Wahlen trotz zweimaliger Aufforderung in Textform nicht satzungsgemäß innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtsperiode durchgeführt haben, verlieren ihr Stimmrecht in den übergeordneten Gebietsverbänden solange bis Neuwahlen durchgeführt wurden.

§ 35 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen wie an Nein-Stimmen und Enthaltungen ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

§ 36 Delegation des Stimmrechts

- (1) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht auf Kreisebene innerhalb ihrer eigenen ArGe delegieren.
- (2) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.
- (3) Das Stimmrecht der ArGe-Vorstandschaft in der ArGe-Versammlung kann nicht delegiert werden.
- (4) Jedes Mitglied kann unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 37 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfungen sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen müssen immer mind. zu zweit sein und dürfen keine Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie müssen in der ArGe-Versammlung gewählt werden.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die ArGe-Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung des KJLB-Diözesanverbandes Regensburg, vertreten durch die Vorstandschaft.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.

§ 39 Geschäftsordnung

- (1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die ArGe-Versammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Eine vom Diözesanverband erlassene Geschäftsordnung gilt auch für ArGes, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die ArGe-Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten, beschlossen werden.

§ 40 Auflösung der ArGe

- (1) Die ArGe hat das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der ArGe bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der ArGe [Name der ArGe] oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen an den nächsten, als gemeinnützig anerkannten übergeordneten Gebietsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Ist die ArGe-Versammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in diesem Punkt beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) Bestehen in einer ArGe trotz wiederholter Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine funktionsfähigen Organe, so kann die Kreisversammlung mit 4/5- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der ArGe beschließen. Dazu muss die Zustimmung von 2/3 der betroffenen Ortsgruppen gegeben sein.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der ArGe-Versammlung am [Datum] in [Ort] beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Registriernummer VR
_____ am _____.

Nun folgen die Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

(Name| Anschrift | Geburtsdatum)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____